

Satzung
des Mannheimer Hockeyclubs
mit Sitz in Mannheim

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Mannheimer Hockeyclub 1907 e.V.“ und führt die Farben: blau, weiß, rot. Der Verein wurde 1907 als Mannheimer Hockeyclub gegründet, trat im Jahre 1912 dem VfR Mannheim als Hockeyabteilung bei und ist seit dem 01. Juli 1964 wieder ein eigener Verein.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes, des Hockeyverbandes Baden-Württemberg (HBW) und des Deutschen Hockey-Bundes (DHB).

2. Zweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Hockeysports und weiterer Sportarten.
- 2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere, aber nicht ausschließlich, verwirklicht durch:
 - 2.2.1. die Errichtung von Sportanlagen,
 - 2.2.2. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Ansammlung von Rücklagen ist im Rahmen der gemeinnützigen Auftragsstellung zulässig.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten keine etwaigen Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Rückvergütung; lediglich gewährte Darlehen sind rückzahlungsbe-rechtigt.
- 3.4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Aufwands-entschädigungen sind nur möglich, wenn sie verhältnismäßig sind, nachgewiesen werden und dem Zweck des Vereins dienen. Sie dürfen die jeweils geltende Eh-renamtspauschale nicht überschreiten.
- 3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie (teil-)rechtsfähige Personengesellschaften sein. Minderjährige bedürfen der schriftli-chen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Der Vorstand kann beschließen, dass beim Eintritt von Kindern unter 14 Jahren ein Elternteil eine Elternmitglied-schaft erlangen muss. Die Elternmitgliedschaft vermittelt kein Stimmrecht und en-det mit dem 14. Geburtstag des Kindes, es sei denn, das Elternmitglied wird durch einen Antrag gemäß Ziffer 4.2 als Mitglied gemäß Ziffer 4.1 Satz 1 aufgenommen.
- 4.2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung, die an den Vor-stand zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem An-tragssteller die Gründe mitzuteilen.

- 4.3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft im Sinne von Ziffer 4.1 Satz 1 endet durch Tod der natürlichen Person bzw. Erlöschen der juristischen Person oder Personengesellschaft, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

- 5.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs der Austrittserklärung beim Vorstand.

- 5.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:

- 5.3.1. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und mit dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

- 5.3.2. schuldhaft und in schwerer Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Betroffenen mit einer Begründung versehen schriftlich zuzusenden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Der Widerspruch ist schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

6. Mitgliedsbeiträge

- 6.1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

- 6.2. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- 6.3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- 6.4. Die Höhe von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand.
- 6.5. In geeigneten Fällen kann der Vorstand Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und die Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Ausübung des Sports unter Verwendung der Einrichtungen des Vereins ist Mitgliedern im Sinne von Ziffer 4.1 Satz 1 vorbehalten.
- 7.2. Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Sport- und Hausordnung zu beachten.

8. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 8.1. die Mitgliederversammlung,
- 8.2. der Vorstand, und
- 8.3. der Beirat.

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied im Sinne von Ziffer 4.1 Satz 1 eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied

schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als drei andere Mitgliedervertreter. Ehrenmitglieder und Elternmitglieder haben keine Stimme und können keine Mitglieder im Sinne von Ziffer 4.1 vertreten.

- 9.2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 9.2.1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
 - 9.2.2. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge und der Umlagen nach Ziffer 6 der Satzung;
 - 9.2.3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes im Sinne von Ziffer 14.1;
 - 9.2.4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats gemäß Ziffer 16.2 Satz 1, Berufung und Abberufung permanenter Beiratsmitglieder gemäß Ziffer 16.2 Satz 2 sowie Zustimmung zur Berufung permanenter Beiratsmitglieder gemäß Ziffer 16.3 Satz 3;
 - 9.2.5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - 9.2.6. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes gemäß Ziffer 5.3.2;
 - 9.2.7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 9.2.8. Ständige oder zeitweise Zulassung von Nichtmitgliedern bei der Mitgliederversammlung.

10. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 10.1. Mitgliederversammlungen finden mindestens jedes zweite Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich in Textform (§ 126b BGB) oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eine Einladung gilt dem

Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss oder E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Die Einberufung kann auch durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung erfolgen, hierbei ist eine Frist von zwei Wochen, die mit der Veröffentlichung beginnt, einzuhalten. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- 10.2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nur angenommen werden, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- 10.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung beantragt.

11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 11.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 11.2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein nach Ziffer 9.2.8 zugelassenes Nichtmitglied bestimmt werden.
- 11.3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 11.4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

- 11.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 11.6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht ein abweichendes Mehrheitsverhältnis vorsieht; Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 11.7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 11.8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 11.9. Der Vorstand kann die Veröffentlichung des Protokolls in der Vereinszeitung veranlassen; hiervon ausgenommen ist die Veröffentlichung des Kassenberichts. Dieser kann innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung des Protokolls nach vorheriger Ankündigung beim Vorstand von jedem stimmberechtigten Mitglied eingesehen werden. Über den Inhalt des schriftlichen oder mündlichen Kassenberichts verpflichten sich die Mitglieder zum Stillschweigen.

12. Der Vorstand

- 12.1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- 12.2. Der Vorstand gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung, in der er unter anderem das Verfahren zur Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter regelt und einzelnen Vorstandsmitgliedern besondere Aufgaben zuweist.

- 12.3. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und von der Beschränkung des § 181 Var. 2 BGB befreit. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Stellvertretende(n) Vorsitzende(n) nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

13. Aufgaben des Vorstands

- 13.1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Mittelverwendung. Der Vorstand bestimmt den Vertreter der Vereinsjugend als ständigen Ressortleiter und kann weitere ständige oder temporäre Ressortleiter bestimmen und aufgabenbezogene Arbeitsgruppen einrichten; sie sind den Weisungen des Vorstandes unterworfen und ihm berichtspflichtig.
- 13.2. Ferner ist der Vorstand für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 13.2.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - 13.2.2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 13.2.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 13.2.4. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr sowie die Buchführung,
 - 13.2.5. Erstellung eines Jahresberichts für jedes Geschäftsjahr,
 - 13.2.6. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 - 13.2.7. Erlass von Sport-, Spiel- und Spielstättenordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
 - 13.2.8. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie die Schaffung und Regelung von Elternmitgliedschaften,
 - 13.2.9. Beschlussfassung über die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

- 13.3. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr einen Bericht über die Vermögenslage des Vereins.
- 13.4. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein zieht der Vorstand den Beirat hinzu. Er ist an die Bestimmung zustimmungsbedürftiger Geschäfte durch den Beirat gebunden, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt Abweichendes. Diese Beschränkung gilt im Innenverhältnis.

14. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 14.1. Die Mitgliederversammlung wählt drei der fünf Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes der drei Vorstandsmitgliedmitglieder ist einzeln zu wählen.
- 14.2. Der gemäß Ziffer 14.1 gewählte Vorstand kann bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder einstimmig selbst bestimmen und abberufen. Die Amtszeiten der so bestimmten Vorstandsmitglieder betragen zwei Jahre. Eine erneute Bestimmung gemäß Satz 1 ist zulässig.
- 14.3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- 14.4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so gilt Folgendes:
 - 14.4.1. Für ein gemäß Ziffer 14.1 gewähltes Vorstandsmitglied kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, jedoch längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, einen Nachfolger wählen (Kooptation);
 - 14.4.2. Für ein gemäß Ziffer 14.2 bestimmtes Vorstandsmitglied kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen. Ziffer 14.2 gilt entsprechend.

15. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 15.1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden; die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Die Sitzungen des Vorstandes sollen eine Woche im Voraus einberufen werden.
- 15.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 15.3. Der Vorstand kann schriftlich in Textform (§ 126b BGB) oder per E-Mail Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung zustimmen oder sich an dieser beteiligen.

16. Der Beirat

- 16.1. Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.
- 16.2. Die Berufung und Abberufung der Beiratsmitglieder obliegt - vorbehaltlich der Regelung gemäß Ziffer 16.3 - der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann – vorbehaltlich der Regelung gemäß Ziffer 16.3 – bis zu drei Mitglieder des Beirats, insbesondere solche mit überragender Bedeutung für den Verein, als permanente Mitglieder berufen. Permanente Beiratsmitglieder im Sinne des Satz 2 dieser Ziffer können nur aus wichtigem Grund und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- 16.3. Solange permanente Beiratsmitglieder im Sinne von Ziffer 16.2 Satz 2 im Amt sind, ist die Mitgliederversammlung von der Berufung und Abberufung der Beiratsmitglieder gemäß Ziffer 16.2 Satz 1 und von der Berufung permanenter Beiratsmitglieder gemäß Ziffer 16.2 Satz 2 ausgeschlossen. Die Berufung und Abberufung weiterer Beiratsmitglieder im Sinne von Ziffer 16.2 Satz 1 obliegt ausschließlich den permanenten Beiratsmitgliedern im Sinne von Ziffer 16.2 Satz 2. Die Berufung weiterer permanenter Beiratsmitglieder im Sinne von Ziffer 16.2 Satz 2 bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Anzahl von drei

permanenten Beiratsmitgliedern im Sinne von Ziffer 16.2 Satz 2 darf nicht überschritten werden.

- 16.4. Mitglieder des Beirats können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

17. Aufgaben des Beirats

- 17.1. Der Beirat fördert das Wohl des Vereins durch Beratung und Unterstützung des Vorstandes. Er soll in Fragen von besonderer Bedeutung für den Verein vom Vorstand hinzugezogen werden. Er kann einen Katalog solcher Geschäfte aufstellen, die der Vorstand nur nach vorheriger Zustimmung des Beirats tätigen darf.

- 17.2. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- 17.3. Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Beiratssitzungen mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren zur Einberufung und der Beschlussfassung sowie der Ablauf der Beiratssitzungen können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Solange die Mitglieder des Beirats gemäß Ziffer 16.2 im Amt sind, haben sie das Recht, das Verfahren zur Einberufung und zur Beschlussfassung unabhängig von den Regelungen einer Geschäftsordnung zu bestimmen. Ihnen steht, solange sie Mitglieder des Beirats sind, gemeinsam die Mehrheit der Stimmen zu.

18. Jugendabteilung des Mannheimer Hockeyclubs

- 18.1. Die Jugendabteilung ist die Jugendorganisation des Mannheimer Hockeyclub 1907 e.V.

- 18.2. Die Jugendabteilung vertritt alle jungen Mitglieder bis zum Ende der Spielberechtigung in Jugendmannschaften/18 Jahre.

- 18.3. Die Jugendabteilung führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Vereins selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel zuständig.

- 18.4. Die Jugendabteilung organisiert sich in der Jugendversammlung.

- 18.5. Die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung, die im Einklang mit dieser Satzung steht. Sie kann einen Jugendausschuss wählen. Die Jugendordnung ist vom Vorstand zu bestätigen; der Jugendausschuss ist dem Vorstand vorzustellen.

19. Auflösung

- 19.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von vier Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder und mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 19.2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein Stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 19.3. Das nach der Beendigung vorhandene Vermögen fällt an die Stiftung des Mannheimer Hockeyclubs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere die Förderung des Hockeysports, zu verwenden hat. Sollte diese nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig tätig sein, fällt das vorhandene Vermögen an den Fachbereich Sport und Freizeit der Stadt Mannheim bzw. das Amt, das alsdann die Aufgaben des Fachbereichs Sport und Freizeit der Stadt Mannheim erfüllt. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere die Förderung des Hockeysports, zu verwenden.
- 19.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert oder die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins entfallen.

20. Inkrafttreten

- 20.1. Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- 20.2. Mögliche Widersprüche dieser Satzung zu geltendem Recht im Einzelfall machen die anderen Satzungsregelungen nicht unwirksam.